

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. 9. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 51 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 29. 9. 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Hildesheim-Marienburg — Untere Naturschutzbehörde — in Hildesheim mit grüner Farbe eingetragenen, in dem anliegenden Verzeichnis unter Nr. 1 bis 44 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Hildesheim-Marienburg werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte und aus einer genauen Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete, die dieser Verordnung beigelegt ist, ergibt, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte und der genauen Grenzbeschreibungen befinden sich bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover und dem Regierungspräsidenten in Hildesheim — Höhere Naturschutzbehörde.

§ 2

In den geschützten Gebieten ist es verboten, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 3

(1) Folgende Vorhaben und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet verboten:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft;
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen aller Art, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- d) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen aller Art außerhalb der behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Plätze und Flächen;
- e) ungebührliches Lärmen;
- f) das Waschen von Kraftfahrzeugen.

(2) Ausnahmegewilligungen von den Verboten des Abs. 1 können erteilt werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen es erfordern.

§ 4

(1) Der vorherigen Erlaubnis bedürfen:

- a) die Beseitigung oder Veränderung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch;
- b) die Anlage von Lager-, Dauerzeit- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeitens gemäß § 2 der Verordnung über das Zeiten vom 19. 4. 1960 (Nieders. GVBl. S. 23), ferner das Zeiten und Lagern sowie das Wohnen in Wohnwagen und anderen Fahrzeugen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
- d) die Verlegung von oberirdischen Versorgungsleitungen jeglicher Art, insbesondere von Seilen- und Seilbahnen und Freileitungen;
- e) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung;
- f) die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzflächen und umgekehrt;
- g) die Beseitigung oder Veränderung von Teichen, Tümpeln und Wasserläufen, von landschaftlich bedeutsamen Findlingen und sonstigen erdgeschichtlichen Erscheinungen;
- h) die Anlage und Erweiterung von Abschüttungen, Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben, Baggereibetrieben und sonstigen Betrieben zum Abbau von Bodenbestandteilen (Betriebe des Lagerstättenabbaus) einschließlich der Aufstellung von Schürfgärten.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in dem § 2 genannten schädigenden Wirkungen herbeizuführen.

§ 5

Ausnahmegewilligungen (§ 3) und Erlaubnisse (§ 4) können mit Auflagen, Bedingungen sowie mit einem Widerrufsverbot versehen werden, sofern der Zweck der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes dieses erfordert.

§ 6

(1) Unberührt bleiben die bisher ausgeübten Rechte und behördlich zugelassenen Maßnahmen.

(2) Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer einschließlich der Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Bedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Erwerbsfischerei werden auf Grund dieser Verordnung keinen Beschränkungen unterworfen. Landwirtschaft in diesem Sinne sind die in § 146 Bundesbaugesetz aufgeführten Betätigungen.

(3) Unberührt bleiben ferner alle Maßnahmen auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und des Niedersächsischen Straßengesetzes.

§ 7

(1) Zuständig für die Ausnahmegewilligung und die Erlaubnis ist der Landkreis als untere Naturschutzbehörde, bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken, mit Ausnahme von § 3 (1) e) und f) der Re-

gierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde.

(2) Durch die Ausnahmegewilligung und die Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

§ 8

§ 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

(2) Die zwangsweise Durchsetzung der Verbote dieser Verordnung erfolgt nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. I S. 89).

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung des Landkreises Hildesheim-Marienburg zum Schutze von Landschaftsteilen vom 15. 10. 1960 (veröffentlicht im „Öffentlichen Anzeiger“ für die Stadt Hildesheim und den Landkreis Hildesheim-Marienburg und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim) sowie die 1. Nachtragsverordnung zu dieser Verordnung vom 1. Juli 1963 (veröffentlicht im „Öffentlichen Anzeiger“ für die Stadt Hildesheim und den Landkreis Hildesheim-Marienburg und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim) außer Kraft.

Hildesheim, den 17. Oktober 1967

Landkreis Hildesheim-Marienburg
als Untere Naturschutzbehörde

gez. Grob
Landrat

gez. Kipker
Oberkreisdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim am 1. 2. 1968 (Nr. 3/68).

Die Verordnung tritt damit am 2. 2. 1968 in Kraft.

Der Oberkreisdirektor

Anlage

zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
im Landkreis Hildesheim-Marienburg
vom 17. Oktober 1967

Grenzbeschreibungen der Landschaftsschutzgebiete
im Landkreis Hildesheim-Marienburg

Lfd. Nr. 1

Landschaftsschutzgebiet: Hassel
Meßtischblatt: 3725 Sarstedt
Gemarkung: Bledeln

Beschreibung:

„Der Hassel“, die geschichtliche Malstätte der früheren „Go Hassel“, umfaßt folgende Parzellen der Flur 1 der Gemarkung Bledeln:

308/10, 309/10, 11.

Lfd. Nr. 2

Landschaftsschutzgebiet: Kiesgrubengebiet
Heisede-Gleidingen
Meßtischblatt: 3725 Sarstedt, 3724 Pattensen
Gemarkung: Sarstedt, Heisede, Gleidingen

Beschreibung:

Das Kiesgrubengebiet Heisede-Gleidingen breitet sich aus zwischen dem Eisenbahndamm im Westen und dem Messeschnellweg im Osten. In nordsüdlicher Richtung dehnt es sich von der Gemarkungsgrenze Heisede-Sarstedt im Süden bis zur Kreisgrenze im Norden aus.

Ausgenommen vom Landschaftsschutz sind innerhalb dieses Gebietes die bebauten Ortsteile und die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete der Gemeinden Heisede und Gleidingen.

Die Westgrenze wird von dem Eisenbahndamm der Strecke Sarstedt-Hannover von der Gemarkungsgrenze Heisede-Sarstedt im Süden bis zur Kreisgrenze im Norden gebildet. Die Südgrenze verläuft auf der Gemarkungsgrenze Heisede-Sarstedt zwischen dem Eisenbahndamm und dem Messeschnellweg. Die Ostgrenze bildet zunächst der Messeschnellweg von der Gemarkungsgrenze bis zu dem Bach, der etwas nördlich der Einmündung der Zufahrtsstraße von Sarstedt vom Messeschnellweg überquert wird. Sie folgt dann diesem Bach in westlicher Richtung nördlich der „Hammwiese“ entlang bis zur Straße Heisede-Ruthe, überquert diese und verläuft zunächst auf der Westseite der Straße, dann auf der Westseite der bebauten Ortslage bis zur Straße Heisede-Gleidingen, überquert diese Straße und biegt zunächst ein kurzes Stück nach Süden um bis zur Bebauungsgrenze, folgt dieser (Nordgrenze der Parzellen 25/1, 12/3, 11/1, 3/1, 7/1, 5, 4/1, 1/19, 32/2, 84/32) bis zum Fasanenweg und diesem bis zum Messeschnellweg. An der Westseite des Messeschnellweges verläuft sie bis zur Nordgrenze des Flurstücks „Sudwiese“, auf dieser in westlicher Richtung bis zur Hildesheimer Straße, auf dieser in nördlicher Richtung bis zur Südgrenze der Parzelle 346/31. Auf dieser Parzellengrenze läuft sie entlang bis zu dem Weg Richtung Ruthe, auf diesem ein Stück nach Norden bis zur Südgrenze des ev. Friedhofes, folgt dieser und der Westgrenze desselben bis zur Parzelle 366/1, dann der Parzellengrenze ein Stück nach Westen und dann der Westgrenze nach Norden bis zur nördlichen Parzellengrenze. Sie verläuft dann auf der Nordgrenze der Parzelle 674/271 entlang bis zum Weg 672/272, dann auf diesem in nördlicher Richtung weiter, dann auf dem Weg 163/1 bis zur Maschstraße, auf dieser ein Stück nach Osten und dann an der Parzellengrenze 84/2 entlang und weiter an der Grenze der bebauten Ortslage in nördlicher Richtung bis zur Kreisgrenze.

Das Teilstück östlich der Straße Gleidingen-Rethen wird im Osten vom Messeschnellweg begrenzt, im Norden von der Kreisgrenze bis zur Westgrenze der Parzelle 16, verläuft auf dieser Grenze nach Süden bis zur Hildesheimer Straße und auf dieser nach Südosten bis zur Ostgrenze der Parzelle 13/1. Sie folgt dieser nach Norden bis zur Nordgrenze der Parzelle 13, läuft auf dieser nach Osten weiter bis zur Westgrenze der Parzellen 11/75, 11/77, 11/79, 11/70, 11/73, dann nach Osten abbiegend auf der Nordgrenze der Parzellen 11/73 und 11/51 und nach Norden abbiegend auf der Parzellengrenze 11/54 weiter, dann auf der Nordgrenze dieser Parzelle und der Parzelle 11/55 weiter bis zur Westgrenze der Parzelle 11/56, der sie nach Norden bis zur Nordgrenze der Parzelle 11/56 folgt. Auf dieser und auf der Grenze der Parzellen 11/72, 6/92, 607, 608, 609, 610, 611, 612 läuft sie nach Osten weiter bis an den Weg 31/2, auf diesem nach Süden bis zur Triftstraße, der sie in südwestlicher Richtung bis zur Parzellengrenze 1/1 folgt. Auf dieser Grenze läuft sie in südlicher Richtung bis an die Parzelle 285/1, auf dieser

in nordöstlicher Richtung weiter, dann in südöstlicher Richtung auf den Parzellengrenzen 286/1, 287/1, 288/1 entlang bis zur Nordgrenze der Parzelle 14/1, der sie nach Osten folgt. Sie verläuft dann auf der Grenze der Parzellen 14/8, 14/7 bis zur Ostgrenze dieser Parzelle, auf dieser nach Süden weiter, desgleichen auf der Ostgrenze der Parzelle 13/10 nach Süden bis zur Parzellengrenze 12/28 und auf dieser nach Osten bis zum Messeschnellweg.

Lfd. Nr. 3

Landschaftsschutzgebiet: Wehmholz 18,75 ha
 Meßtischblatt: 3725 Sarstedt
 Gemarkung: Heisede

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet „Wehmholz“ umfaßt die Parzellen 21/1, 23, 24, 25/1, 27, 28, 29/1, 29/2, 30/1, 31, 32, 33, 34, 36-54 der Flur 7 der Gemarkung Heisede.

Lfd. Nr. 4

Landschaftsschutzgebiet: Delmer Eichen 1,25 ha
 Meßtischblatt: 3725 Sarstedt
 Gemarkung: Delm, Gemeindebezirk Ingeln

Beschreibung:

„Die Delmer Eichen“ kennzeichnen die Stelle, wo einst die Wüstung Delm gelegen hat. Das Landschaftsschutzgebiet ist eine ca. 500 qm große Fläche der Parzelle 59/1 der Flur 1 der Gemarkung Delm und liegt an dem Wege 114. Der Platz ist durch eine Weißdornhecke eingefriedigt.

Lfd. Nr. 5

Landschaftsschutzgebiet: Lühnder Rotten 3,13 ha
 Meßtischblatt: 3725 Sarstedt
 Gemarkung: Lühnde

Beschreibung:

Zum Landschaftsschutzgebiet „Lühnder Rotten“ gehören folgende Parzellen der Flur 6 der Gemarkung Lühnde: 112/1-222/1, ausgenommen Parzelle 142/1.

Lfd. Nr. 6

Landschaftsschutzgebiet: Algermissener Kippe 5, - ha
 (Bennerskippe)
 Meßtischblatt: 3725 Sarstedt
 Gemarkung: Lühnde

Beschreibung:

„Die „Algermissener Kippe“ (Bennerskippe) umfaßt die Parzellen 91/1, 91/3, 88/2 der Flur 2 der Gemarkung Lühnde.

Lfd. Nr. 7

Landschaftsschutzgebiet: Unterer Bruchgraben 393,13 ha
 Meßtischblatt: 3725 Sarstedt, 3726 Hohenhameln
 Gemarkung: Sarstedt, Gödringen, Hotteln, Lühnde, Algermissen, Ahrbergen, Gr. Förste, Kl. Förste, Harsum

Beschreibung:

Die Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes bilden die Innerste von einem Punkt 10 m südlich der Einmündung des Bruchgrabens ab nach Norden und der Mühlengraben von der Einmündung etwa 60 m nach Norden.

Die Nordgrenze verläuft parallel zum Bruchgraben im Abstand von 60-80 m bis zu dem Weg „Am Ried“ und weiter auf dem Weg 145/1 bis zur Bundesstraße 6. Östlich

der B6 läuft sie in gleicher Richtung weiter bis an den Weg 57 der Flur 4 der Gemarkung Gödringen, auf diesem Weg entlang nach Osten bis zur Flurgrenze, dann in östlicher Richtung weiter auf dem Weg 103 der Flur 3 der Gemarkung Gödringen bis zur Westgrenze der Parzelle 13. Auf dieser verläuft sie in nördlicher Richtung bis zum Weg 108, auf diesem in östlicher Richtung bis an den Weg 105, auf diesem in südlicher Richtung bis auf den Weg 103, auf diesem läuft sie in östlicher Richtung weiter, dann nach NO umbiegend und auf dem Weg 107 entlang bis zur Flurgrenze und auf dieser nach Westen bis zur Gemarkungsgrenze. Auf der Gemarkungsgrenze verläuft sie nach Süden bis zum Weg 119 der Flur 3 der Gemarkung Hotteln, auf diesem in östlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges 117, auf diesem nach Westen bis zur Westgrenze der Parzelle 107, auf dieser nach Osten bis auf den Weg 120, auf diesem weiter nach Süden bis auf den Weg 119, auf diesem in östlicher Richtung weiter bis an den Weg 121/1, folgt diesem ein kleines Stück nach SO bis an die Abzweigung des Weges 124/1, dann diesem und dem Weg 124/2 nach Osten weiter bis zur Autobahn.

Östlich der Autobahn verläuft sie auf dem Weg 124/4 bis an den Weg 123/1, dann in nordöstlicher Richtung bis zur Parzellengrenze der Parzelle 90/2, auf dieser bis zur Nordostecke der Parzelle 94/5, von da in östlicher Richtung weiter bis an den Weg 125 und zur Gemarkungsgrenze. Anschließend folgt sie der Westgrenze der Parzelle 178/59 der Gemarkung Biedeln nach Norden bis zum Weg 102/88, dann diesem Weg nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze Biedeln/Lühnde, weiter dem Weg Nr. 16 der Flur 4 der Gemarkung Lühnde in nordöstlicher Richtung bis zur Parzelle 306/42 der Flur 4 und läuft auf der Südgrenze dieser Parzelle entlang bis zur Alpe. Sie verläuft auf dem Südufer der Alpe weiter bis zum Kanal, dann an der Westseite des Kanals entlang und über die Straße LIO 479 hinweg bis zum Feldweg 80/1, auf diesem zunächst in südwestlicher Richtung, dann nach Süden umbiegend auf dem Feldweg 152/80 weiter, dann auf dem Weg 271/167 in der Flur 10 Algermissen weiter bis zum Ende dieses Weges. Darauf läuft sie im Abstand von 10 m parallel zum Alpebach bis zur Einmündung in den Bruchgraben und im Abstand von 10 m parallel zum Nordufer des Bruchgrabens bis zum Zweigkanal nach Hildesheim.

Östlich des Kanals verläuft sie im gleichen Abstand vom Ufer des Bruchgrabens nach Osten bis zur Straße 59/2, an dieser entlang bis zur Abzweigung des Weges 110, folgt dann diesem nach Osten bis zum Eisenbahndamm und östlich des Eisenbahndammes dem Weg 203/105 bis zur Flurgrenze. Sie läuft dann auf der Nordgrenze der Parzelle 3 weiter bis zum Weg 266, diesem nach SO weiter folgend bis zum Graben, an diesem in nordöstlicher Richtung weiter bis zur Nordspitze der Parzelle 96, dann in südöstlicher Richtung am Graben entlang bis zum Weg 264, auf diesem weiter bis zur Straße Algermissen-Borsumer Paß. Dieser Straße folgt sie in südlicher Richtung bis zur Weggabelung, dann der Straße nach Bründeln ein kurzes Stück bis zur Abzweigung des Weges 261, darauf in nordöstlicher Richtung weiter der Parzellengrenze 205 bis zum Graben und diesem in östlicher Richtung bis zur Kreisgrenze. Auf der Kreisgrenze verläuft sie in südlicher Richtung bis zum Bruchgraben, dann auf dem Südufer des Bruchgrabens entlang bis zur Südostgrenze der Parzelle 587/38 der Flur 2 der Gemarkung Rautenberg.

Auf dieser Grenze läuft sie als südliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes zunächst nach Südwesten bis zu dem Graben 596/277, an diesem Graben in nördlicher Richtung weiter bis zum Weg 591/248, auf diesem Weg bis zur Straße Clauen-Rautenberg und weiter auf dem Weg Nr. 70 nach Westen bis zum Graben 170/78. Von hier folgt sie dem Graben 120 bis zum Weg 114 der Flur 2 der Gemarkung Borsum, dann diesem nach Norden bis zur Abzweigung des Weges 115 und diesem nach Westen bis zum Weg 213/113. Von hier läuft sie im Abstand von 10 m

parallel zum Bruchgraben weiter bis zum Bahndamm. Westlich des Bahndammes verläuft sie im Abstand von 100 m parallel zum Bruchgraben durch das Bruch bis zum Graben Nr. 164/104, dann an diesem nach Süden entlang bis zum Weg 94 und auf diesem nach Westen bis zum Unsinnbach, dem sie nach Norden bis zur Einmündung in den Bruchgraben folgt. Westlich des Baches folgt sie dem Weg 108/8, bis zum Weg 169/3 und verläuft dann in gleicher Richtung weiter durch die Parzellen 82-85 bis an den Zweigkanal.

Westlich des Kanals verläuft sie zunächst in gleicher Richtung weiter, stößt dann auf die Verlängerung des Weges 132, folgt dieser bis zur Abzweigung des Weges 130/5. Auf diesem läuft sie entlang und weiter auf den Wegen 130/4, 130/3, 130/2 bis zum Weg 131, auf diesem nach Süden bis zum Weg 132, dann auf diesem nach Westen bis zur Parzellengrenze 125/1 und dieser nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze. Von hier folgt sie dem Weg 138/82 nach Norden bis zur Abzweigung des Weges Nr. 91 und diesem nach Westen bis zur Gemarkungsgrenze. Von dort folgt sie dem Weg 85 bis zu dem Weg 266, dann diesem bis zur Abzweigung des Weges 265 und diesem bis zum Graben 271. Sie folgt diesem bis zum Weg 286/264 und dann diesem Weg nach Westen bis zum Messeschnellweg. Westlich des Messeschnellweges zieht sich die Grenze von der Einmündung der Straße L II O 8 in südlicher Richtung am Messeschnellweg entlang bis zur Abzweigung des Weges 107/1, folgt dann diesem Weg nach Südwesten bis zur Straße L II O 8, verläuft dann auf dieser Straße bis zur Abzweigung des Weges 105/2, folgt dann in Fortsetzung dem Weg 105/1 bis zur Parzelle 186/3. Auf dieser Parzellengrenze verläuft sie zunächst nach Norden, dann nach Westen und weiter auf der Nordgrenze der Parzelle 161/5 bis zur Innerste.

Lfd. Nr. 8

Landschaftsschutzgebiet: Entenfang bei Giften
Meßtischblatt: 3725 Sarstedt
Gemarkung: Giften, Barnten

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden begrenzt von der Kalibahn, im Westen von dem Weg Nr. 162/96 der Flur 3 der Gemarkung Barnten bis zum Weg Nr. 123/64. Die Grenze verläuft dann auf diesem Weg bis zum Graben Nr. 54/1, dann auf diesem nach Südosten weiter bis zum Graben 53/1. Auf diesem Graben verläuft sie nach Nordosten weiter bis an den Weg Nr. 45/1, auf diesem nach Westen bis an den Weg 452 und auf diesem nach Südosten weiter bis an das Flurstück 104/39. Sie folgt der Grenze dieses Flurstücks zunächst nach Nordwesten, dann nach Süden bis an die Parzellengrenze 40/8. Auf dieser läuft sie nach Westen weiter bis an die Parzelle 43/1, auf dieser Parzellengrenze nach Nordosten und dann nach Nordwesten weiter bis zum Graben Nr. 105, an diesem Graben in nordöstlicher Richtung entlang bis zum Weg Nr. 240/95 und auf diesem weiter bis zum Eisenbahndamm.

Lfd. Nr. 9

Landschaftsschutzgebiet: Ahrberger und Groß Förster Holz
Meßtischblatt: 3725 Sarstedt
Gemarkung: Ahrbergen, Groß Förste

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet „Ahrberger Holz“ gliedert sich in die Teile „An der Innerste“, „Baerwinkel“, „Schmiedewinkel“, „Großes Holz“ und „Sültheworth“ der Flur 9.

Das Teilstück „An der Innerste“ umfaßt die Parzellen: 85/48, 84/48, 48/2, 77/47, 82/48, 81/48, 80/48, 78/47, 79/47.

Der „Baerwinkel“ umfaßt die Parzellen: 76/46, 63/45, 73/45, 74/46, 70/44, 69/43, 61/43, 75/46, 72/45, 71/44, 68/43, 62/44, 61/63 und 42.

Zum „Schmiedewinkel“ gehören die Parzellen: 41, 40, 33/2, 35, 36, 30, 39, 47/37 und 48/37.

Das Teilstück „Großes Holz“ umfaßt die Parzellen: 13, 27/3, 28/3, 37/2, 3/5, 4/2, 5, 6/2, 7/2, 8, 9, 10, 12/1, 13/3, 14/3, 15, 16/3, 17/2, 18/4.

Zur „Sültheworth“ gehören die Parzellen: 11/1, 10, 9, 8/1.

Das Gebiet des Groß Förster Holzes umfaßt folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Groß Förster: Torsberg, Kapellenwinkel, Dornenbleek, Nesselbleek, Harlesensbüle, Strippen, Im Grunde.

Lfd. Nr. 10

Landschaftsschutzgebiet: Klein Förster Holz
Meßtischblatt: 3725 Sarstedt
Gemarkung: Klein Förste, Hasede

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Osten begrenzt von der Gemarkungsgrenze Harsum-Klein Förste. Im Norden bildet der Weg Nr. 118 bis zur Westgrenze des Flurstücks 202/68 die Grenze. Die Westgrenze verläuft zunächst auf dieser Grenze nach Süden, biegt dann nach Südwesten um bis zur Grenze der Parzelle 76, läuft an dieser Grenze zunächst nach Westen, dann nach Norden und weiter an der Ostgrenze der Parzellen 77/62, 183/83 und 88 entlang bis zum Weg Nr. 117. Sie folgt diesem nach Westen bis zum Weg 116, dann diesem nach Südwesten bis zum Graben 127 und läuft weiter an dem Graben 124 entlang bis zur Mitte der nördlichen Parzellengrenze 59/1. Von diesem Punkt verläuft sie nach Süden bis zur Mitte der Nord-Süd-Ausdehnung dieser Parzelle und von dort nach Osten bis zur Parzellengrenze, von dieser nach Süden bis an den Weg Nr. 110, von diesem ein kleines Stück nach Westen bis zur Abzweigung des Weges, der von dort in südöstlicher Richtung zur Gemarkungsgrenze Harsum-Hasede führt.

Lfd. Nr. 11

Landschaftsschutzgebiet: Harsumer Holz
Meßtischblatt: 3725 Sarstedt
Gemarkung: Harsum, Hasede

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet „Harsumer Holz“ umfaßt in erster Linie „das Zaunwiesenholz“, „das Höllenmeerholz“, „das Muttergottesholz“ und „das Subeeksholz“.

Die Westgrenze des Gebietes bildet von Süden ein Stück des Zweigkanals vom Weg 214 bis zu der Gemarkungsgrenze Harsum-Klein Förste, wo diese vom Kanal durchschnitten wird. Sie folgt dann der Gemarkungsgrenze nach Norden bis zum Eisenbahndamm der Kalibahn. Nördlich dieses Bahndammes wird sie auf der Ostseite des Kanals fortgesetzt bis zum Graben 233.

Die Nordgrenze verläuft auf diesem Graben nach Westen bis zum Weg 232. Die Ostgrenze verläuft auf diesem Graben bis zur Parzelle 228, dann auf der Westgrenze dieser Parzelle und der Parzellen 226 und 212 nach Süden bis zum Graben 210, auf diesem nach Osten bis zum Weg 247, auf diesem nach Süden bis zur Straße Groß Förster-Harsum, auf dieser bis zur Abzweigung des Weges 28, auf diesem nach Süden bis zum Weg 12/1. Auf diesem Weg läuft sie nach Osten weiter bis zur Abzweigung des Weges 11/1, dann auf diesem weiter bis zum Weg 310 der Flur 6, auf diesem nach Süden bis zum Haseder Weg (246/2), auf diesem ein Stück nach Osten bis zum Weg 200/1 und zur Parzelle 264/1, auf der Nord- und Westgrenze dieser Parzelle entlang bis zum Weg 172/1, auf

diesem nach Osten bis an die Nordwestecke der Parzelle 210, dann auf der Nordgrenze dieser Parzellen und der Parzellen 206 und 205 weiter, auf der Ostgrenze der Parzelle 203 nach Süden bis zum Graben 239, auf diesem nach Westen bis zum Weg 245, auf diesem nach Norden weiter bis zum Weg 169/2, auf diesem zunächst nach Westen, dann nach Südwesten weiter bis zum Weg 214, auf diesem nach Westen weiter bis an den Kanal.

Lfd. Nr. 12

Landschaftsschutzgebiet: Borsumer Holz *61,25 ha*
Mößtischblatt: 3724 Sarstedt und 3825 Hildesheim
Gemarkung: Borsum

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die gesamte Flur 6 und 7 und das westliche Stück der Flur 5 der Gemarkung Borsum.

Es wird im Nordwesten begrenzt von der Straße Borsum-Asel bis zur westlichen Flurgrenze der Flur 7; auf dieser läuft die Grenze nach Süden entlang bis zum Weg 420/337, folgt diesem Weg und seiner Fortsetzung Nr. 80 nach Osten bis an den Weg Nr. 74, biegt hier nach Nordwesten um und folgt diesem Weg bis an die Straße Borsum-Asel.

Lfd. Nr. 13

Landschaftsschutzgebiet: Haseder Busch *33,75 ha*
Mößtischblatt: 3825 Hildesheim
Gemarkung: Hasede, Klein Giesen

Beschreibung:

Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Hasede mit Ausnahme der Parzellen: 67, 68, 69, 51, 52, 53, 55/1, 56, 57 und das nördliche Stück der Parzellen 50/1 und 3/1 bis zur Verlängerung der Südgrenze der Parzelle 51 nach Osten bis zur Innerste.

Von der Flur 2 der Gemarkung Klein Giesen gehören dazu zwei schmale Streifen der Parzellen 62/1 und 60/3, die sich an der Gemarkungsgrenze entlangziehen und an die Flur 5 der Gemarkung Hasede anschließen.

Lfd. Nr. 14

Landschaftsschutzgebiet: Aseler Busch *7,50 ha*
Mößtischblatt: 3825 Hildesheim
Gemarkung: Asel

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Parzellen: 367/85, 368/99, 369/101, 86-97, 100, 103-115, 117-151.

Lfd. Nr. 15

Landschaftsschutzgebiet: Huddessumer Rotten *2,50 ha*
Mößtischblatt: 3726 Hohenhameln
Gemarkung: Huddessum

Beschreibung:

Die Huddessumer Rotten erstrecken sich vom Bahndamm der Kleinbahn zu beiden Seiten des Grabens 233 entlang, der in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück „Der Pfingstanger“ in der Flur 4 der Gemarkung Huddessum fließt. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Parzelle 157/1 nördlich des Grabens und einen etwa 10 m breiten Streifen südlich des Grabens parallel zu diesem bis zum Graben 234.

Lfd. Nr. 16

Landschaftsschutzgebiet: Gallberg, Finkenber *40,5 ha*
und Lerchenberg
Mößtischblatt: 3825 Hildesheim
Gemarkung: Himmelsthür, Sorsum, Marienrode

Beschreibung:

Die Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes wird gebildet durch den Weg Nr. 15/1 der Flur 2, von der Abzweigung des Weges Nr. 13 nach Süden bis zur Abzweigung des Weges Nr. 16, auf diesem nach Westen bis zur Abzweigung des Weges Nr. 17, auf diesem nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze Finkenber/Sorsum, auf dieser nach Süden weiter bis zur Abzweigung des Weges Nr. 18 „Gronauer Stieg“. Von dieser Abzweigung verläuft sie weiter auf dem Feldweg, der ebenfalls hier abgeht und in südlicher Richtung etwa im Abstand von 200 m parallel zur Gemarkungsgrenze verläuft, bis zu dem Feldweg, der etwa bei Punkt 164/1 nach Westen abbiegt, läuft auf diesem entlang bis zur Straße Sorsum-Hildesheimer Wald und auf dieser Straße nach Süden weiter bis zur Kreisgrenze. Die östliche Begrenzung wird gebildet von der Kreisgrenze bis zu der Stelle, wo der Weg Nr. 36/26 der Flur 4 der Gemarkung Himmelsthür in nördlicher Richtung abbiegt, auf diesem Weg läuft die Grenze nach Norden weiter bis etwa 100 m vor der Abzweigung der Straße, die von der Bundesstraße 1 nach Klusburg abbiegt, hier biegt sie nach Westen und nach etwa 200 m wieder nach Norden um und stößt hier auf den Weg, der von Himmelsthür in westlicher Richtung nach Sorsum führt. Sie läuft auf diesem Weg entlang bis dahin, wo der Weg Nr. 15/1 der Flur 2 der Gemarkung Sorsum nach Süden abbiegt.

Lfd. Nr. 17

Landschaftsschutzgebiet: Erlenbruch *14,38 ha*
Mößtischblatt: 3625 Hildesheim
Gemarkung: Himmelsthür

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Westen begrenzt von der Kreisgrenze östlich des Punktes H 66 bis zum Kupferstrang, läuft dann auf der Südgrenze der Parzellen 24/11, 24/4, 24/3 und 17/3 entlang bis zum Weg „Hinter dem Bernwardhof“, verläuft ein Stück auf dem Weg „An der Fohlenkoppel“ bis zur Nordgrenze der Parzelle 26/12, dann auf dieser nach Osten und auf der Ostgrenze der Parzelle nach Süden, auf der Ostgrenze des Friedhofes entlang bis zum Weg 26/18, auf diesem weiter zunächst nach Süden, dann nach Osten bis zum Kupferstrang, an der Westseite des Kupferstranges nach Süden bis zur Südgrenze der Parzelle 25/17, überschreitet hier den Kupferstrang und verläuft vom Punkt H 67 nach Osten über Punkt H 66 bis an die Kreisgrenze.

Lfd. Nr. 18

Landschaftsschutzgebiet: Steinbruch „Häneken“ *4,38 ha*
Mößtischblatt: 3727 Gr. Ilsede
Gemarkung: Hoheneggelsen

Beschreibung:

Er umfaßt die Parz. 183/87 und 91/1 der Flur 3 Hoheneggelsen.

Lfd. Nr. 19

Landschaftsschutzgebiet: Groß Himstedter Rotten

Meßtischblatt:

3827 Lesse

Gemarkung:

3727 Gr. Hsede
Gr. Himstedt

Beschreibung:

Die Gr. Himstedter Rotten bilden die Parz. 1 der Flur 2 in der Gemarkung Gr. Himstedt.

Lfd. Nr. 20

Landschaftsschutzgebiet: Klein Himstedter Rotten

Meßtischblatt:

3827 Lesse

Gemarkung:

Kl. Himstedt u. Bettrum

Beschreibung:

Sie umfassen zunächst südlich der Straße Bettrum-Kl. Himstedt die Parzellen 276/1, 540/272, 33 und 290 der Flur 2 der Gemarkung Kl. Himstedt, ferner auf der Westseite der Beeke einen 10 m breiten Streifen vom Ufer gemessen, und zwar von der Westgrenze der Parz. 540/272 ab bis zur Straße Bettrum-Kl. Himstedt. Nördlich dieser Straße gehören dazu die Parz. 141/1 auf der Westseite der Beeke und ein 10 m breiter Streifen parallel zum Flußlauf von der Straße Bettrum-Kl. Himstedt bis zur Straße Bettrum-Hoheneggelsen.

Lfd. Nr. 21

Landschaftsschutzgebiet: Feldberger Rotten

Meßtischblatt:

3826 Dingelbe

Gemarkung:

Feldbergen

Beschreibung:

Die Feldberger Rotten liegen in der Flur 1 der Gemarkung Feldbergen, zu beiden Seiten des Feldweges 504/297 von seiner Einmündung in den Feldweg 497/291 bis zum Eisenbahndamm. Sie werden gebildet durch einen ca. 40 m breiten Streifen der Parzellen 257/1, 256/1, 589/253, 588/253 südlich dieses Weges, sowie von einem ca. 25 m breiten Streifen der Parzellen 264/1 und 262/1 nördlich des Weges und den Parzellen 232, 233, 234, 450/235, 467/235 und 472/241. Außerdem gehört dazu nördlich der Eisenbahn vom Flurstück 236/1 ein 20 m breiter Streifen entlang dem Weg 240/1.

Lfd. Nr. 22

Landschaftsschutzgebiet: Himstedter und Bettrumer Lah

Meßtischblatt:

3827 Lesse

Gemarkung:

Kl. Himstedt, Nettlingen

Beschreibung:

Das Himstedter Lah. Die Westgrenze beginnt an der Nordwestecke der Parzelle 2/1 der Flur 4 Nettlingen, läuft an dieser Parzelle in südl. Richtung entlang bis zur Südwestecke, dann an der Südgrenze der Parzellen 2/1, 5, 6, 7, 8 und an der Südwestgrenze des Flurstücks 65 weiter, sowie an der Südgrenze der Flurstücke 54-64 und an dem Flurstück 51/2 entlang bis zum Feldweg 213/1.

Die östliche Begrenzung folgt diesem Feldweg bis zur Parz. 41/1, biegt an der Nordgrenze dieser Parzelle nach links ab bis zur Ostgrenze der Parz. 40/1, auf dieser in nördlicher Richtung weiter bis zur Nordostecke dieser Parzelle, dann an der Nordgrenze der Parzellen 12-40 entlang bis zur Nordwestecke der Parz. 12, an der Westgrenze dieser entlang bis zur Nordgrenze der Parz. 11 und weiter auf der Nordgrenze der Parzellen 5-11 und der Parz. 2/1 bis zur Nordwestecke dieser Parzelle.

Das Bettrumer Lah (Kleines Lah). Die westliche Begrenzung wird gebildet durch die Westgrenze der Parz. 98 und die Ostgrenze der Parz. 100 bis zum Weg 207, läuft auf diesem westwärts bis zur Nordwestecke der Parz. 196, auf der Westgrenze der Parz. 196 weiter bis zur Südwestecke dieser Parzelle, dann an der Südgrenze der Parzellen 196, 197, 199, 200, 201, 202 und 205 entlang bis zum Feldweg Bettrum-Nordassel, auf diesem in nördlicher Richtung weiter bis zur Abzweigung des Fußweges, der am nördlichen Waldrand entlangführt bis zur Nordwestecke der Parz. 98.

Lfd. Nr. 23

Landschaftsschutzgebiet: Östliche (Dingelber) Klunkau

Meßtischblatt:

3826 Dingelbe

Gemarkung:

Nettlingen-Helmersen, Dingelbe, Feldbergen, Schellerten, Garmissen-Garbolzum

Beschreibung:

Das Gebiet südlich Dingelbe wird im Osten von der Straße Nettlingen-Dingelbe begrenzt. Die Südgrenze bildet der Weg 82/61 bis zu einem Punkt, der etwa 120 m von obiger Straße entfernt ist. Von hier ab verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung auf der Flurstücksgrenze 21 entlang, auf dieser nach Südwesten weiter bis zur Bebauungsgrenze des Orsteiles Helmersen, von hier entlang der östlichen Grenze des bebauten Gebietes bis zur Mühle, biegt hier nach Westen um bis zum Weg Helmersen-Dingelbe, läuft auf diesem weiter bis zur Grenze des Flurstücks 164/3 der Flur 1 Nettlingen und auf dieser nach Osten über die Klunkau bis zur Straße Nettlingen-Dingelbe.

Das Gebiet nördlich von Dingelbe wird im Süden begrenzt von der Straße, die von Dingelbe am Gut vorbei auf die Straße nach Feldbergen führt, und zwar an der Stelle, wo sie die Klunkau überschreitet. Die östliche Begrenzung bildet der Feldweg, der von dieser Straße etwa 100 m östlich vom Klunkauübergang nach Norden abzweigt und die westliche Grenze der Flurstücke 17/1, 17/2, 53/3 und 52/29 der Flur 3 Dingelbe bildet. Von der Gemarkungsgrenze ab folgt sie der westlichen Grenze des Flurstücks 96/100 nach Norden bis an den Weg, der von der Feldberger Straße in westlicher Richtung bis an die Klunkau führt. Von hier ab verläuft die Grenze im Abstand von 10 m parallel zur Klunkau nach Norden weiter bis an die B 1. Nördlich der Straße folgt sie wieder dem Lauf der Klunkau im Abstand von 10 m bis zum Zusammenfluß mit der Dinklarer Klunkau.

Die westliche Begrenzung beginnt im Süden wieder an der vorgenannten Straße am Gut vorbei in Richtung Feldbergen. Sie verläuft im Abstand von 10 m parallel der Klunkau nach Norden bis zum Eisenbahndamm und dann weiter bis zur B 1. Nördlich der B 1 verläuft sie im gleichen Abstand bis zur Grenze der Flurstücke 82/2 und 81/1, an dieser Grenze in südlicher Richtung weiter bis an die B 1 und auf dieser entlang nach Südwesten bis zu der Stelle, wo der Feldweg Nr. 91 abzweigt. Hier folgt sie diesem Weg und dem Feldweg Nr. 90 in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Schellerten-Ahstedt.

Lfd. Nr. 24

Landschaftsschutzgebiet: Westliche (Dinklarer) Klunkau

Meßtischblatt:

3826 Dingelbe

Gemarkung:

Dinklar, Kemme, Schellerten, Ahstedt

Beschreibung:

Die südöstliche Grenze wird zunächst gebildet von dem Weg Nr. 58 der Flur 8 in Dinklar und dem Weg 304 der

Flur 3 der Gemarkung Kemme bis an die Straße nach Farmsen, folgt darauf dieser Straße zuerst in östlicher, dann in südlicher Richtung parallel zum Farmer Bach bis an die Gemarkungsgrenze Farmsen. Auf dieser Grenze läuft sie 10 m in östlicher Richtung, biegt dann nach Norden um und läuft im Abstand von etwa 10 m parallel zum Farmer Bach bis an den Feldweg, der vom Südwestausgang von Schellerten in südwestlicher Richtung führt. Auf diesem Feldweg verläuft sie 100 m nach Osten; dann links abweigend dem Feldweg nach Norden folgend, zunächst parallel zur Klunkau bis die B 1. Nördlich der B 1 verläuft sie im Abstand von 10 m parallel zur Klunkau bis zu einem Feldweg, dem sie bis an den Eisenbahndamm, folgt, überquert die Bahnlinie und läuft an der Westgrenze des Flurstücks 170/41 entlang, dann weiter im Abstand von 10 m parallel zum Flußlauf nach Nordosten über den Feldweg 106/4 hinweg bis zur Straße Ahstedt-Schellerten. Nördlich der Klunkau folgt die Grenze den Flurstücksgrenzen 561/306, 560/24, 561/306 der Flur 3 Kemme, läuft dann im gleichen Abstand dieser Grenze vom Flußlauf (etwa 20 m) parallel zur Klunkau nach Osten über die Straße nach Farmsen hinweg bis zum Feldweg 113, auf diesem in nordöstlicher Richtung weiter bis an die B 1, auf dieser ca. 100 m nach Westen bis zur Einmündung des Feldweges westlich des Flurstücks 198/57. Auf diesem Feldweg verläuft sie in nordöstlicher Richtung weiter bis zum Eisenbahndamm. Auf der gegenüberliegenden Seite des Bahndammes läuft sie in gleicher Richtung weiter auf dem Feldweg 200/109 südlich des Flurstücks „Am großen Bruche“ und dann an der Südgrenze der Flurstücke „Am schmalen Feld“ (34/3, 34/2, 36, 104/1, 101/1, 98/1 entlang bis zum Feldweg 124, dem sie bis zur Straße Ahstedt-Schellerten folgt.

Lfd. Nr. 25

Landschaftsschutzgebiet: Oberer Bruchgraben *86,25*
 Meßtischblatt: 3726 Hohenhameln
 Gemarkung: Ahstedt, Garmissen-Garbolzum

Beschreibung:

Dieses Landschaftsschutzgebiet bildet die nördliche Fortsetzung der beiden Landschaftsschutzgebiete Nr. 23 und 24 „Östliche und westliche Klunkau“. Es schließt sich bei der Vereinigung der beiden Flußläufe zum Bruchgraben an diese Gebiete an.

Die Westgrenze verläuft auf der Straße Schellerten-Ahstedt und beginnt bei der Einmündung des Feldweges 124. Sie folgt dieser Straße in Richtung Ahstedt bis zum Flurstück 279/199, dann der Südwestgrenze dieses Flurstücks nach rechts bis zum Flurstück 197/1 und der Südostgrenze des letzteren nach rechts bis zum Flußlauf und zur Brücke des Weges Garmissen-Ahstedt. Sie folgt diesem Weg bis zur Abzweigung des Fußweges rechts, dann diesem in nördlicher Richtung am Dorfrand entlang bis zur Straße Oedelum-Ahstedt, überquert diese und läuft in gleicher Richtung weiter. Dabei folgt sie im Abstand von 10 m zunächst als westliche, dann als südliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes dem Lauf des Bruchgrabens bis zur Gemarkungsgrenze Adlum.

Die östliche Grenze beginnt am Zusammenfluß der Dinklarer und Dingelber Klunkau, folgt von hier einem Feldweg in östlicher Richtung bis zum Wassergraben 134, etwa 200 m vor der Straße Garmissen-Garbolzum, läuft dann an diesem Graben in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung in den Bruchgraben und von da ab auf der Gemarkungsgrenze zwischen Ahstedt und Garmissen entlang über die Straße Oedelum-Ahstedt hinweg. Nördlich dieser Straße verläuft sie im Abstand von 10 m parallel zum Bruchgraben zunächst bis zur Scheune an der Judenriethe, im gleichen Abstand parallel zu diesem Graben nach Osten bis zur Straße nach Oedelum, dann

nördlich desselben im gleichen Abstand wieder nach Westen bis zum Bruchgraben. Von hier parallel zu diesem immer im Abstand von 10 m in nördlicher, dann in westlicher Richtung bis etwa in die Höhe der Gemarkungsgrenze Adlum.

Lfd. Nr. 26

Landschaftsschutzgebiet: Kapellenberg Ottbergen
 Meßtischblatt: 3826 Dingelbe *9,38 ha*
 Gemarkung: Ottbergen

Beschreibung:

Die westliche Begrenzung bildet der Feldweg 110, der etwas südlich vom Dorfeingang Ottbergen von der Straße Ottbergen-Wendhausen abzweigt und in südlicher Richtung verläuft, bis zur Flurgrenze. Auf dieser läuft sie in ostwestlicher Richtung weiter bis zu einem Punkt, der in der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 72/8 liegt. Die östliche Grenze folgt dieser Flurgrenze bis zum Weg 112 und dann diesem Weg in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Dorfstraße Wendhausen-Ottbergen.

Lfd. Nr. 27

Landschaftsschutzgebiet: Teiche und Hölzchen in Marienrode
 Meßtischblatt: 3825 Hildesheim *5,13 ha*
 Gemarkung: Marienrode

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet Marienroder Teiche und Hölzchen umfaßt das Flurstück Schmiedewinkel 8/1 mit den Flurstücken der Flur 2 der Gemarkung Marienrode einschließlich des Baumbestandes östlich des Weges vom Gut zur Windmühle und bei der ehemaligen Wassermühle.

Lfd. Nr. 28

Landschaftsschutzgebiet: Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst *331,25 ha*
 Meßtischblatt: 3925 Sibbesse
 Gemarkung: Egenstedt, Röderhof, Marienburg

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Flur 1, 3 und 4 der Gemarkung Egenstedter Forst sowie die Flur 1 und 2 der Gemarkung Röderhof. Daran schließt sich im Norden der Flurgrenze zwischen der Flur 7 der Gemarkung Dieses Gebiet wird im Süden und Westen begrenzt von der Flurgrenze zwischen der Flur 7, der Gemarkung Marienburg und Flur 1 der Gemarkung Röderhof. Die Ostgrenze bildet der Graben Nr. 13 bis in den Knick; die Nordgrenze verläuft zunächst auf der Südgrenze der Parz. 8/3 entlang und dann in gradliniger Verlängerung weiter bis zur Flurgrenze im Westen dieses Gebietes. Außerdem schließt sich in nordwestlicher Richtung ein Stück an, das im Süden ebenfalls von der Flurgrenze und im Westen von dem Weg Marienburg-Röderhof begrenzt wird. Die Nordgrenze dieses Stückes verläuft im Abstand von 50 m parallel zur Südgrenze, während die Ostgrenze gebildet wird von der Verlängerung der Flurgrenze, die das obenbeschriebene Gebiet im Westen begrenzt.

Lfd. Nr. 29

Landschaftsschutzgebiet: Bad Salzdetfurth *571,25 ha*
 Meßtischblatt: 3925 Sibbesse, 3926 Bockenem
 Gemarkung: Bad Salzdetfurth, Tidexerberg, Wehrstedt

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet Bad Salzdetfurth setzt sich aus folgenden Fluren zusammen:

Gemarkung Bad Salzdetfurth: Flur 2, 3, 6, 15, 16 außer den Flurstücken 2/107 und 2/113, 20 und 21.

Gemarkung Tidexerberg: Flur 1, 2 und 3.

Gemarkung Wehrstedt: Flur 2 und 3.

Lfd. Nr. 30

Landschaftsschutzgebiet: Lammetal mit Glüsing

Meßtischblatt: 3926 Bockenem

Gemarkung: Gr. u. Kl. Ilde, Bültum, Upstedt, Bodenburg

Beschreibung:

Die Ostgrenze wird gebildet von der Straße Wehrstedt-Bültum, und zwar im Norden von der Einmündung des Feldweges nördlich des Flurstücks „Stukenkamp“ ab bis zur Straßenkreuzung Upstedt-Bodenburg. Von hier verläuft die Grenze auf der Straße nach Westen in Richtung Bodenburg weiter bis zur Einmündung des 3. Feldweges von links, auf diesem etwa 150 m nach Südosten, dann nach Westen umbiegend auf dem Feldweg weiter, der am Lammetal entlangführt, bis zur Abzweigung des Feldweges, der in südöstlicher Richtung auf die Straße Gr. Ilde-Kl. Ilde stößt. Auf dieser Straße läuft sie in Richtung Kl. Ilde weiter über die Lamme hinweg bis zum 1. Feldweg rechts, folgt diesem nach Nordosten bis zur Ostgrenze des Flurstücks 34 (Stiegfeld), geht auf der Nordgrenze der Flurstücke 34, 35, 41, dann auf der Ostgrenze des Flurstücks 42 weiter zum Weg 191/120. Diesem folgt sie in westlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstücks „Nachtangerfeld“ (30/1) und zum Feldweg 203/119, läuft auf diesem nach Osten weiter bis zur Ostgrenze des Flurstücks „Ochsenkamp“ (23. u. 29) und auf dieser nach Norden weiter bis zur Gemarkungsgrenze und der Höhenlinie 140, auf dieser dann bis zur Straße Bodenburg-Upstedt. Dieser Straße folgt sie etwa 500 m nach Osten bis zu der Stelle, wo in nordöstlicher Richtung der Feldweg abzweigt, der am Ostrand des Ohewaldes entlangführt. Diesem Feldweg folgt sie nach Norden bis zum Nordrand des Ohewaldes, läuft etwa 100 m in östlicher Richtung bis zur Lamme, weiter etwa 150 m an der Lamme entlang nach Norden bis zur Einmündung des Grabens, der von Osten kommt, zuletzt an diesem Graben entlang bis zur Straße Wehrstedt-Bültum.

Lfd. Nr. 31

Landschaftsschutzgebiet: Turmberggebiet bei Wesseln

Meßtischblatt: 3926 Bockenem

Gemarkung: Wesseln, Detfurth, Hackenstedt, Söder

Beschreibung:

Die nördliche Begrenzung bildet der Weg von Wesseln nach Hackenstedt durch die Fluren 3 und 4 der Gemarkung Wesseln, beginnend oberhalb des Flurstücks 39, bis zur östlichen Grenze der Flur 1 der Gemarkung Hackenstedt.

Die östliche Begrenzung sind die äußeren Grenzen der Fluren 1 und 7 der Gemarkung Hackenstedt und der Flurstücke 13, 17 und 19/1 der Flur 1 der Gemarkung Söder.

Die südliche Begrenzung bilden die Lindenallee von Söder zur B 243, dann in nördlicher Richtung die B 243 bis km-Stein 15/4 und in südwestlicher Richtung die Grenze des Flurstücks 1 der Flur 9 der Gemarkung Fünfberge.

Die westliche Begrenzung bildet die westliche Flurgrenze des Flurstücks 1 (Haßelholz) der Flur 9 der Ge-

markung Fünfberge, der östliche Weg durch die Flurstücke 2 und 1 der Flur 6 der Gemarkung Fünfberge, die nach Osten verlaufende Flurgrenze der Flur 6 bis an die Flur 4 unterhalb des Flurstücks 11/13 der Flur 4 der Gemarkung Fünfberge. Sie führt weiter auf der nordöstlichen Grenze der Flur 6 bis zum Weg 33, dann über die B 243 bis zur östlichen Ecke des Flurstücks 58/18 bis an die Flurgrenze der Flur 2 der Gemarkung Fünfberge, folgt der Flurgrenze 2 (entlang der B 243) bis an die Flurgrenze zur Flur 5 der Gemarkung Wesseln. Weiter entlang der Flurstücke 67/58 und 24/17 bis an die südliche Grenze der Gemarkung Fünfberge und dieser Flurgrenze folgend bis an den Weg Wesseln-Hackenstedt.

Lfd. Nr. 32

Landschaftsschutzgebiet: Wohldenberg

Meßtischblatt: 3926 Bockenem

Gemarkung: Sillium

Beschreibung:

Die Westgrenze beginnt an der Straße Sottrum-Sillium, etwa 300 m südöstlich des Bahnhofs Wohldenberg an der Westgrenze des Flurstücks 1/6 der Flur 2 der Gemarkung Sillium, läuft auf der Grenze dieses Flurstücks nach Süden bis an die Straße nach Nienhagen, dann auf dieser weiter bis zur Kreisgrenze, dann entlang der Kreisgrenze bis zur Ostgrenze des Flurstücks „Langenberg“ (33), dann an der Südostgrenze des Flurstücks „Wolfshagen“ (32) entlang, weiter auf der Ostgrenze der Flurstücke 32, 30 u. 29 entlang bis zur Straße, dann der Straße folgend bis zur Straße Bahnhof Wohldenberg-Sillium (L II O 32). Von dieser Stelle verläuft die Grenze auf der Straße in westlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges 73/27, auf diesem entlang bis zur Straße L II O 32.

Lfd. Nr. 33

Landschaftsschutzgebiet: Hügelgräber bei Werder

Meßtischblatt: 3926 Bockenem

Gemarkung: Werder

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt auf der Nordwestecke des Flurstücks 13/1 „Wollanger“ in der Flur 1 der Gemarkung Werder. Das geschützte Gebiet hat eine Fläche von 600 qm. Es liegt unmittelbar an einem in westöstlicher Richtung verlaufenden Feldweg und wird begrenzt

im Norden: auf einer Länge von etwa 35 m von dem Feldweg,

im Osten: auf einer Länge von etwa 25 m von dem Grundstück Jordan,

im Süden: auf einer Länge von etwa 35 m von dem Grundstück Diederichs,

im Westen: auf einer Länge von etwa 12 m ebenfalls von dem Grundstück Diederichs.

Lfd. Nr. 34a

Landschaftsschutzgebiet: Oberes Nettetal

Meßtischblatt: 4026/4126 Lamspringe, Gandersheim,

Gemarkung: Bilderlahe, Mechtshausen, Gr. Rhüden

Beschreibung:

Die südliche Begrenzung wird gebildet von der Kreisgrenze von der Straße Bilderlahe-Engelade nach Westen bis zur Autobahn. Die westliche Begrenzung bildet die Autobahn von der Kreisgrenze in nördlicher Richtung bis zur Unterführung der Straße Bilderlahe-Engelade. Von

hier ab läuft sie auf der Straße entlang bis zur Parzelle 2/60, dann etwas nach Osten ausweichend und in nördlicher Richtung an den Parzellengrenzen der bebauten Grundstücke entlang bis zur Domäne. Hier umgeht sie das bebaute Domänengrundstück in östlicher Richtung und führt in nordwestlicher Richtung weiter auf die Wegegabel Gr. Rhüden-Burg und weiter auf der Straße nach Gr. Rhüden nach Norden bis zum Sportplatz Gr. Rhüden.

Die nördliche Begrenzung verläuft von hier bis zum Bahndamm und an diesem entlang nach Südosten bis zur Kreisgrenze.

Die östliche Begrenzung folgt von hier in südlicher Richtung der Kreisgrenze bis zu der Stelle, wo diese auf die Autobahn trifft. Sie folgt dieser auf der Westseite bis zu der Unterführung des Weges, der zur Burg Bilderlahe führt. Von dieser Unterführung verläuft die Grenze nördlich der Straße nach Seesen und parallel zu dieser bis zur Grenze zwischen den Fluren 2 und 3 von Bilderlahe, überquert hier die Straße und verläuft südlich der Straße in westlicher Richtung zunächst der Flurgrenze folgend bis zur Autobahn, von hier an der Ostseite der Autobahn entlang bis zur Straßenunterführung Bilderlahe-Engelade und weiter auf der Straße nach Engelade entlang bis zur Kreisgrenze.

Lfd. Nr. 34b

Landschaftsschutzgebiet: Unteres Nettetal 460, -he
Meßtischblatt: 3926 Bockenem
Gemarkung: Bockenem, Bönningen, Werder, Henneckenrode, Sillium, Sottrum, Holle, Derneburg-Astenbeck

Beschreibung:

Die nördliche und östliche Begrenzung bilden 1) der Eisenbahndamm vom Bahnwärterhaus, 1,5 km westlich vom Bahnhof Derneburg ab bis zur Kreisgrenze östlich von Henneckenrode, 2) die Kreisgrenze bis zur Überquerung des Eisenbahndammes, 1 km südlich vom Bahnhof Schlewecke und 3) wieder der Eisenbahndamm bis 50 m südlich vom Bahnhof Bockenem.

Die südliche Begrenzung verläuft von dort nach Westen in der Straße Bockenem-Bönningen entlang bis zum Wegsaus.

Die westliche Begrenzung folgt dem Feldweg vom Wegsaus in nördlicher Richtung bis zum Feldweg Bönningen-Nettetal (800 m), dann diesem Feldweg ca. 150 m und dem Feldweg zur Schlackenmühle nach Norden weiter bis zur Einmündung in die Dorfstraße von Werder, folgt dieser nach Norden bis zur Wegegabel 50 m hinter dem Dorf, biegt hier nach rechts in den Feldweg, der am Nettetal entlangführt bis zur Wegegabel 129/2 in der Flur 2 der Gemarkung Werder. Hier biegt sie nach rechts ab und folgt dem Weg bis zu dem Graben, der zwischen den Flurstücken „Vor den Baukswoeren“, „Im Krome“ einerseits und dem „Ellerbruch“ entlangfließt. Sie folgt diesem Graben in nordöstlicher Richtung bis zu seinem Ende und verläuft dann in nördlicher Verlängerung an der Grenze des Flurstücks 34 („Vor den Baukswoeren“) entlang durch die Flur 3 bis zur Gemarkungsgrenze Werder-Nette, an dieser Grenze entlang nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze Henneckenrode. Von hier verläuft sie an der Südseite des Flurstücks 73/66 der Flur 3 der Gemarkung Henneckenrode entlang bis zur Grenze des Flurstücks 74/48, weiter in nördlicher Richtung an der Ostgrenze des Flurstücks 73/66 entlang bis an den Weg 56 in Richtung Henneckenrode. Sie folgt diesem Weg in nördlicher Richtung bis zur Straße L I O 497, dann bis zum Trigonometrischen Punkt 96, biegt nach rechts in den Weg ab, der südlich des Rittergutes Henneckenrode entlangführt, läuft weiter auf der Ostgrenze der Flurstücke 71/22, 76/68 und 76/71 nach Norden, um dann wieder nach Westen umzubiegen entlang der Nordgrenze der Flur 2, Gemarkung Henneckenrode, bis zur Straße L I O 493. Auf der Straße nach Sottrum verläuft

sie weiter bis zur Abzweigung Herrenmühle, folgt diesem Weg bis zur Gemarkungsgrenze Sillium, dann in nördlicher Richtung bis zur Straße L I O 32 Sottrum-Sillium. Auf dieser Straße läuft sie in Richtung Sottrum weiter bis zur Ostgrenze der Parzelle 573/166, an dieser Grenze entlang bis zur Nordgrenze der Parzelle 315/2 und zur Ostgrenze des Flurstücks 169/1, dann an dieser Grenze entlang bis an den Weg, der in nördlicher Richtung weiterführt und das Flurstück „Steinwiese“ im Westen begrenzt, bis zu dem Graben, der in nördlicher Richtung abzweigt, an diesem entlang bis zum Weg 341, folgt dann diesem Weg bis zur Straße L I O 493 und dann dieser Straße in Richtung Holle bis zur Wegegabel, wo der Feldweg nach Derneburg abbiegt (Zehntscheune). Auf diesem läuft sie in nördlicher Richtung weiter bis dicht vor Derneburg, wo der Privatweg nach links abzweigt in Richtung Hackenstedt bis zu dem Weg, der zwischen den Flurstücken „Donnerberggrund und Kuhlager“ rechts abbiegt. Diesem Weg folgt sie bis zur Grenze des Flurstücks „Die Stuken“, läuft dann an der Ostgrenze dieses Flurstücks 5/9 entlang bis zum Weg, der von Derneburg am Waldrand des Kanzelberges entlang nach Westen führt. Diesem Weg folgt sie in nördl. Richtung bis zum Eisenbahndamm der Strecke Hildesheim-Goslar.

Lfd. Nr. 35

Landschaftsschutzgebiet: Lutertal 23, 13he
Meßtischblatt: 4026 Lamspringe
Gemarkung: Mechtshausen

Beschreibung:

Die südliche Begrenzung bildet die Straße Mechtshausen-Rolfshagen, beginnend an der östlichen Ecke des Flurstücks 46 der Flur 1 Mechtshausen bis zur Wegegabel westlich der Grenze des Flurstücks 122/23.

Die nördliche Grenze bildet der Feldweg, der an der Ostecke des Flurstücks 46 nach Norden abzweigt und an der Westgrenze des Flurstücks 122/23 auf die Straße nach Rolfshagen zurückführt. Der Feldweg ist auf der Flurkarte mit den Zahlen 88 u. 89 bezeichnet.

Lfd. Nr. 36

Landschaftsschutzgebiet: Wohldenstein
Meßtischblatt: 4026/4126 Gandersheim, Lamspringe
Gemarkung: Bilderlahe

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet ist ein kleines Waldstück auf dem Südostausläufer des Heber, das die Ruine Wohldenstein umgibt. Es hat die Gestalt eines Dreiecks, das an allen 3 Seiten von einem Feld- bzw. Waldweg begrenzt wird.

Von der Straße Bilderlahe-Heber zweigt etwa 500 m vom Orte Bilderlahe entfernt ein Weg in nordwestlicher Richtung ab, der in die Klosterforst Heiligenhai führt. Von diesem biegt nach etwa 150 m ein weiterer Weg nach Norden ab und verläuft an der Grenze der Fluren 2 und 8 entlang. Er bildet die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes, und zwar bis zu der Stelle, wo er auf den Weg trifft, der von der Straße Bilderlahe-Groß Rhüden nach Westen abzweigt und an der Grenze der Fluren 1 und 2 entlangführt.

Die südwestliche Begrenzung bildet der Weg Bilderlahe-Heiligenhai von der Steile ab, wo die soeben beschriebene Ostgrenze abzweigt (Station West) bis zu der Abzweigung eines Waldweges, der nach etwa 300 m in nordnordöstlicher Richtung verläuft. Dieser Waldweg, der in etwa 100 m Entfernung an der Burgruine vorbeiführt, begrenzt das Landschaftsschutzgebiet im Westen. Er trifft im Norden auf die Ostgrenze.

Lfd. Nr. 37

Landschaftsschutzgebiet: Klingenberg *18,03 ha*
 Meßtischblatt: 3825 Hildesheim
 Gemarkung: Marienrode

Beschreibung:

Zum Landschaftsschutzgebiet Klingenberg gehören von der Flur 1 der Gemarkung Marienrode die Flurstücke 97/6; 98/7; 9; 8 und 11/1.

Lfd. Nr. 38

Landschaftsschutzgebiet: Giesener Berge und Teiche
 Meßtischblatt: 3825 Hildesheim
 Gemarkung: Groß Giesen *146,25 ha*

Beschreibung:

Zum Landschaftsschutzgebiet gehören sämtliche Parzellen der Fluren 5, 7, 8, 9. Im Süden bildet zunächst die Flurgrenze der Flur 7 die südliche Begrenzung bis zur Südostecke der Parzelle 216/88, von dieser Ecke verläuft die Grenze nach Osten weiter am Südufer des großen Giesener Teiches entlang, dann auf der Südgrenze der Flur 6 weiter bis etwa zum kleinen Teich, biegt in Höhe der Westgrenze des Schießplatzes nach Norden um und läuft um das Gelände des Schießplatzes zunächst in nördlicher, dann in östlicher Richtung herum bis zur Grenze der Flur 6, dann auf dieser nach Norden weiter bis zur Grenze der Flur 5.

Lfd. Nr. 39

Landschaftsschutzgebiet: Steinberg auf dem Kreisgebiet
 Meßtischblatt: 3825 Hildesheim
 Gemarkung: Ochtersum

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Ochtersum:

Flur 4, Flurstück 22/1, 16/2 und 15.

Ferner von der Flur 1 die Flurstücke 19/1 und von dem Flurstück 21/1 das Gebiet westlich der Waldgrenze.

Lfd. Nr. 40

Landschaftsschutzgebiet: Heisdeder Rotten
 Meßtischblatt: 3725 Sarstedt *1,88 ha*
 Gemarkung: Heisede

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet wird gebildet durch das Flurstück 2 der Flur 5 (Rotten) und einem Dreieck, das sich südwestlich an diesem Flurstück anschließt und im Süden und im Norden begrenzt wird von einem Weg, im Westen von der B 6. Hier schließt es sich an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 westlich der B 6 an.

Lfd. Nr. 41

Landschaftsschutzgebiet: Hottelner Rotten
 Meßtischblatt: 3725 Sarstedt *42,50 ha*
 Gemarkung: Hotteln

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Parzellen 54/1, 55-70 der Flur 2 der Gemarkung Hotteln und einen Streifen von je 6 m zu beiden Seiten des Rottenbaches nach Süden bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Unterer Bruchgraben“.

Lfd. Nr. 42

Landschaftsschutzgebiet: Kanalkippe Bolzum
 Meßtischblatt: 3725 Sarstedt *23,75 ha*
 Gemarkung: Bolzum

Beschreibung:

Die Kippe liegt östlich vom Dorfe in der Gemarkung Bolzum. Ihre Westgrenze bildet der Stichkanal nach Hildesheim. Östlich wird sie von der Bahnstrecke Hildesheim-Lehrte begrenzt. Sie ist so gut bepflanzt, daß sie schon einem Feldgehölz gleicht und so für das Dorf und seine Umgebung ein Erholungsgebiet darstellt.

Lfd. Nr. 43

Landschaftsschutzgebiet: Tonkühle bei Ummeln
 Meßtischblatt: 3725 Sarstedt *3,13 ha*
 Gemarkung: Ummeln

Beschreibung:

Die Tonkühle liegt in der Nordwestecke der Gemarkung, Flur I. Von der Landstraße nach Gretenberg zweigt ein ausgebauter Weg über den Voß-Berg und den Punkt 90,1 etwas nordwestlich ab, verläuft dann weiter westwärts. In diesem Winkel befindet sich die Tonkühle. Sie umfaßt die Parzelle 1/4, rund 4 Morgen groß, und ist mit Wiesen, Bäumen und Büschen umgeben. Der Eigentümer Ernst August Weegen hat sie an den Bürgermeister Banasch als Fischteich verpachtet.

Lfd. Nr. 44

Landschaftsschutzgebiet: Mergelgruben bei Ummeln
 Meßtischblatt: 3725 Sarstedt *5,63 ha*
 Gemarkung: Ummeln

Beschreibung:

Das Gelände der einstigen Mergelgruben liegt im östlichen Teil der Gemarkung, Flur I. Dort, wo von der Landstraße nach Gretenberg der Weg über den Voß-Berg abzweigt, verläuft auch ein anderer Feldweg in südöstlicher Richtung auf den Punkt 81,2 zu. Über diesen zieht ein schmaler Weg nordwärts entlang, der die östliche Grenze des Gebietes bildet. Es umfaßt in den Flurstücken „Bruchmarsch“ und „Neues Land“ die Parzellen: 75/1, 185/77, 189/77, 79, 80, 93, 74, 72/1, 141/70, 142/70, 70/1, 69, 67/2, 65, 64/1, 63/1.

Gesamtfläche: 4.043,11 ha

I. Änderungsverordnung

zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. 1. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 in der Fassung der VO vom 16. 9. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 51 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 29. 9. 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das in der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg vom 17. 10. 1967 eingetragene Landschaftsschutzgebiet Nr. 29 wird wie folgt geändert:

„Lfd. Nr.“	Landschaftsschutzgebiet:	Bad Salzdetfurth
29	Meßtischblatt:	3925 Sibbesse 3926 Bockenem
	Gemarkung:	Bad Salzdetfurth Tidexer Berg Wehrstedt

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet Bad Salzdetfurth setzt sich zusammen aus:

Gemarkung Bad Salzdetfurth, Flur 2, 3, 15, 20 und 21, Flur 6 ohne den südlichen Teil des Flurstücks 5/1 (wie nachstehend beschrieben), und Flur 16 außer den Flurstücken 2/107 und 2/113

Gemarkung Tidexer Berg, Flur 1 und 3 sowie Flur 2 ohne das Flurstück 23/7 und den südöstlichen Teil des Flurstücks 7/11 (wie nachstehend beschrieben)

Gemarkung Wehrstedt, Flur 2 und 3

Ausgenommen sind die Teile der Flurstücke 5/1 (Flur 2 Tidexer Berg) und 7/11 (Flur 6 Bad Salzdetfurth), die südöstlich einer geraden Linie zwischen folgenden Grenzsteinen liegen:

- a) Grenzstein zwischen Flurstück 5/1, 6/1 und 564
Flur 18 Bad Salzdetfurth
- b) Grenzstein zwischen Flurstück 7/11, 7/14 und 6/4.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach Ausgabe des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Hildesheim, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Hildesheim, den 27. Juni 1969

Landkreis Hildesheim-Marienburg
untere Naturschutzbehörde

Grobe
Landrat

Kipker
Oberkreisdirektor